

Nach kurzer Diskussion über die Vor- und Nachteile der Systemänderung bei Grundstücksanschlussleitungen der Abwasserbeseitigung empfiehlt der Haupt- und Finanzausschuss dem Rat der Vorlage zuzustimmen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Bergneustadt beschließt:

1. Eine Neudefinition des Begriffs Hausanschlussleitungen (HAL) gem. § 2 Ziff 7 b) der Entwässerungssatzung,
2. bestehende (bereits vorgelegte) und künftig zu verlegende Grundstücksanschlussleitungen (GAL) zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage zu erklären,
3. Der Rat beschließt den als Anlage beigefügten 2. Nachtrag zur Entwässerungssatzung der Stadt Bergneustadt vom 03.06.1996.
4. Zur Finanzierung der Herstellungskosten der künftig neu zu verlegenden Grundstücksanschlussleitungen werden die Kanalanschlussbeiträge auf 1,50 € je m² anrechenbarer Grundstücksfläche angehoben. Ausgenommen hiervon sind sogenannte „Altfälle“, d. h., unbebaute, aber bebaubare Grundstücke, für die bereits Kanalanschlussbeiträge (KAB) erhoben worden sind bzw. die Beitragspflicht entstanden ist.
5. Sofern v. g. Grundstücke nicht bereits mit einer Grundstücksanschlussleitung versehen sind, sind bei erstmaliger Herstellung der GAL die Kosten hierfür der Stadt – wie bisher – in voller Höhe im Wege der Kostenersatzregelung zu ersetzen.
5. Die sich aus v. g. Änderungen ergebende Anpassungen der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zu Klärschlammsatzung der Stadt Bergneustadt vom 10.12.1999 (BGS) werden im Zuge der Gebührenkalkulation 2006 Bestandteil des 4. Nachtrags zur Beitrags- und Gebührensatzung.

Abstimmungsergebnis: 11 Jastimmen, 1 Neinstimme